

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00280 vom 12. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00280

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00280 du 12 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00280 del 12 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 14. August 2008 verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, einen Rentenanspruch von X.____. Die da gegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 30. Oktober 2009 insofern gut, als es die Sache an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung zurückwies (Urk. 9/91).

E. 1.2

Nach getätigten Abklärungen sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 15. Februar 2013 eine Viertelsrente ab 1. Januar 2011 zu (Urk. 2).

E. 2

Dagegen liess X.____ am 19. März 2013 Beschwerde erheben und die Zusprechung einer halben Invalidenrente beantragen. In prozessualer Hinsicht er suchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 28. April 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8), was X.____ mit Mitteilung vom 8. Mai 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Unbestritten und gestützt auf das Gutachten des Y.____, Klinik für Neurologie, vom 5. Mai 2001 ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer an einer nicht näher klassifizierbaren, bislang weitgehend pharmakotherapierefraktären Epilepsie sowie einer leichten Hyperreagibilität des Bronchialsystems leidet. Zumutbar ist ihm noch eine Arbeitsfähigkeit von 60 % in einer leidens angepassten Tätigkeit (Urk. 9/11/15-16).

E. 2.1

Weiter ist zwischen den Parteien unbestritten, dass die Rente ab 1. Januar 2011 geschuldet und bei der Bemessung des Invaliditätsgrades sowohl für das Validen- als auch das Invalideneinkommen

auf Tabellenlöhne abzustellen ist. Den Parteien ist diesbezüglich beizupflichten. Denn das letzte reguläre Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers endete im Juni 2006. Damals war er als Raumpfleger angestellt (vgl. Urk. 9/91/2). Seither ging er keiner regelmässigen Erwerbstätigkeit mehr nach, so dass für die Bestimmung des

Valideneinkommens

die Tabellenlöhne gemäss der LSE (Anforderungsniveau 4) heranzuziehen sind. Gleiches gilt für das Invalideneinkommen.

E. 2.2

Streitig ist einzig, in welcher Höhe beim Invalideneinkommen - nebst der Berücksichtigung der Restarbeitsfähigkeit von 60 % - ein leistungsbedingter Abzug vorzunehmen ist. Die IV-Stelle nahm einen solchen von 10 % vor und errechnete so einen - eine Viertelsrente begründenden - Invaliditätsgrad von 46 % (Urk. 2). Der Beschwerdeführer postuliert einen Abzug in der Höhe von 20 % (Urk. 1). Dies würde zu einem Invaliditätsgrad von 52 % und mithin einem Anspruch auf eine halbe Invalidenrente führen.

E. 3.1

Die Gutachter des Y.____, Neurologische Klinik, nahmen zur Arbeitsfähigkeit wie folgt Stellung (Urk. 9/118/15) :

Aus epileptologischer Sicht ist für die Jahre 2010 bis zum aktuellen Zeitpunkt von einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen. Dies ist gültig bis eine bessere Einstellung der Epilepsie vorliegt.

Wir begründen diese Einschätzung dadurch, dass bei einer Anfallsfrequenz von im Mittel sieben Anfällen an drei bis vier Tagen pro Monat für die Tage der Anfälle eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Da die Tage mit den Anfällen nicht vorhersehbar sind, können nicht nur diese Tage isoliert für die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit herangezogen werden. Ausserdem ist zu beachten, dass die Anfallsfrequenz im Allgemeinen unterschätzt wird und unbeobachtete Anfälle undokumentiert sind. Zudem ist das Meiden der Provokationsfaktoren Stress und Schlafmangel zu beachten. Wir begutachten daher eine 40%ige Arbeitsunfähigkeit für die Jahre 2010 und 2011. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit bei der 60 % verbleibenden Arbeitsfähigkeit liegt aus unserer Sicht nicht vor.

Die leichte bronchiale Hyperreagibilität hat keinen Einfluss auf das Ausmass der Arbeitsfähigkeit, ist jedoch bei der Auswahl einer Tätigkeit im angepassten Bereich relevant.

...

Die Arbeitsfähigkeit von 60 % gilt nur für eine Tätigkeit im angepassten Bereich.

Folgende Tätigkeiten sind nicht möglich:

- Arbeiten auf Gerüsten, an laufenden und verletzungsträchtigen Maschinen
- Arbeiten, die eine aktive Teilnahme am Strassenverkehr aber auch das Führen von Fahrzeugen auf privatem Grund beinhalten
- Arbeiten in direkter Nähe eines Schwimmbades oder Badesees
- Arbeiten in der Öffentlichkeit respektive mit Kundenkontakt
- Schicht- und Nachtdienst
- Arbeiten mit hohem Zeitdruck und Belastungsspitzen
- Arbeiten mit relevanter Staubbelastung
- Arbeiten im Grossraumbüro

...

Eine angepasste Tätigkeit könnte folgende Aspekte beinhalten:

- Arbeit in einem kleinen Team, am besten in einem Zweier-Team

-

einfache Tätigkeiten ohne Notwendigkeit des Einsatzes gefährlicher Maschinen, z.B.

Velomechaniker, Lagerarbeiter, Hilfsarbeiter, Büroarbeit

E. 3.2

Darauf bezugnehmend macht der Beschwerdeführer geltend, die gutachterliche Begründung für die Verminderung der Leistungsfähigkeit von 40 %

basieren ausschliesslich auf die durch die Anfälle bedingte Einschränkung in zeitlicher Hinsicht. Indessen bedürfe ein leidensangepasster Arbeitsplatz mannigfaltiger Anforderungen, was zusätzlich zu berücksichtigen sei. Der von der IV-Stelle vorgenommene leidensbedingte Abzug von 10 % erweise sich deshalb als ungenügend. Im Vergleich zu den Mitbewerbern auf dem Arbeitsmarkt sei er derart eingeschränkt, dass sich ein Abzug in der Höhe von 20 % rechtfertige (Urk. 1).

E. 4.1

Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassener Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

Die Frage nach der Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzuges vom Tabellenlohn stellt eine Ermessensfrage dar. Die Korrekturfugnis des kantonalen Versicherungsgerichts ist daher insofern beschränkt, als es seinen Ermessens nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 126 V 75 E. 6).

E. 4.2

Im Rahmen der gutachterlich attestierten Einschränkung von 40 % ist die zeitlich verminderte Belastbarkeit mitberücksichtigt und hat deshalb beim leidensbedingten Abzug ausser Acht zu bleiben. Ansonsten ergäbe sich eine doppelte Anrechnung desselben Gesichtspunktes.

Es trifft zu, dass der dem Beschwerdeführer offenstehende Kreis von Verweistätigkeiten relativ klein ist. Ein Abzug aufgrund der funktionellen Einschränkungen drängt sich dann auf, wenn sie ihrer Natur nach nicht ohne Weiteres mit den Anforderungen vereinbar sind, wie sie sich aus den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen in einer leidensangepassten Tätigkeit ergeben (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_119/2008 vom 16. Juli 2008 E.

2.3). So verhält es sich hier aber

nicht. Insofern ist die leistungswirksame Einbusse, insbesondere in Folge der epileptischen Anfälle, mit der bereits anerkannten Reduktion von 40 % ausreichend erfasst. Der Beschwerdeführer wird sich zwar möglicherweise bereits aufgrund seiner Behinderung im Vergleich zu vollleistungsfähigen Arbeitnehmerinnen mit einem geringeren Lohn begnügen müssen.

Doch wurde diesem Umstand mit einem Abzug von 10 % hinreichend Rechnung getragen. Die weiteren zu berücksichtigenden Merkmale wirken

sich nicht wesentlich auf den Lohn

aus beziehungsweise kompensieren sich gegenseitig. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Januar 2011 52 Jahre alt und verfügt über die Niederlassungsbewilligung C. Beides fällt hinsichtlich der Lohnhöhe positiv ins Gewicht (LSE 2004 Tabellen TA9 und TA12; Bundesgerichtsurteil U 11/07 vom 27. Februar 2008 E. 8.4). Umgekehrt verhält es sich hinsichtlich der Teilzeitarbeit

(vgl. LSE 2004 Tabelle T6*) und der Dienstjahre. Letzterem Aspekt kommt aber nur untergeordnete Bedeutung zu, da im privaten Sektor die Bedeutung der Dienstjahre abnimmt, je niedriger das Anforderungsprofil ist

(vgl. etwa Bundesgerichtsurteil U 11/07 vom 27. Februar 2008 E. 8.4). Vor diesem Hintergrund ist im von der Beschwerdegegnerin gesamt haft gewährten Abzug von 10 % keine rechtsfehlerhafte, insbesondere keine missbräuchliche Ermessensbestätigung zu erblicken. Selbst wenn man die behinderungsbedingte Benachteiligung stärker gewichten und einen Abzug von 15 % vornehmen wollte, hätte dies einen Invaliditätsgrad von 49 % zur Folge respektive würde nach wie vor ein Anspruch auf eine Viertelsrente begründen

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.